

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

---

## Nr. 14.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Anweisung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. S. 55.

---

(Nr. 4350.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Anweisung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. Vom 12. März 1914.

**Auf** Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Bestimmung:

Bei Förderwagen und Fördergefäßen, die in fabrikmäßigen Steinbrüchen, Ziegelleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben und ähnlichen Betrieben zur Ermittlung des Arbeitsergebnisses dienen (§ 6 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung), beträgt, sofern sie im Betriebe bereits verwendet sind, die Fehlergrenze für die Neueichung bis zum 31. Dezember 1914  $\frac{1}{200}$  des Nenngewichtes.

Berlin, den 12. März 1914.

Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Jaup.

---

---

Das Verlag des Reichs-Verlagsbureau bewilligt nur die Vertriebsstellen.  
Gesamtverlag im Reichsamt der Justiz. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verlag-Nr. 1014.

16

Herausgegeben zu Berlin den 27. März 1914.